

Anlage zu den Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses

Pauschalen für laufende Geldleistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege Stand 01.01.2018

Altersstufe	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
0- vollendetes 7. Lebensjahr	531 €	252 €	783 €
7. - vollendetes 14. Lebensjahr	606 €	252 €	858 €
14. - zum vollendetes 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	738 €	252 €	990 €

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Art	Voraussetzung	Bemessung	aktueller Betrag (auf volle Euro abgerundet)
Erstausstattung für Möbel u.a.	auf Antrag und nach Bedarf	bis zu 100 % der jeweils gültigen Pauschale für materielle Aufwendungen der 3. Altersstufe	738 €
Erstausstattung für Bekleidung	auf Antrag und nach Bedarf	bis zu 50 % der jeweils gültigen Pauschale für materielle Aufwendungen der 2. Altersstufe	303 €
Schulanfang	auf Antrag	30 % der jeweils gültigen Pauschale für materielle Aufwendungen der 2. Altersstufe	181 €
Religiöse Anlässe wie z. B. Taufe, Kommunion, Konfirmation	auf Antrag	30 % der jeweils gültigen Pauschale für materielle Aufwendungen der 2. Altersstufe	181 €
Ferienbeihilfe	ohne Antrag	40 % der jeweils gültigen Pauschale für materielle Aufwendungen der 2. Altersstufe	242 €
Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes	auf Antrag und nach Bedarf	bis zu 100 % Pauschale materielle Aufwendungen der 3. Altersstufe	738 €
Weihnachtsbeihilfe	ohne Antrag	gemäß Empfehlungen des Landesjugendamtes	35 €
Computer u. a. techn. Geräte	auf Antrag und nach Bedarf	50 % der Kosten, maximal bis zur Hälfte der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	369 €